

Hund, wenn er erkranket oder vom tollen Hunde gebissen ist und die geringsten Kennzeichen der Tollheit blicken läßt, sofort zu tödten oder tödten zu lassen; bei Vermeidung schwerer Verantwortung. Oberpräsidium, den 22sten Junius 1787, den 7ten Junius 1788.

11.

Weil verschiedene hiesige christliche Einwohnerinnen zuweilen ein Gewerbe daraus gemacht haben, Säuglinge und Kinder fremder Juden, größtentheils von geschwächten Personen auf die Brust, oder sonst in Kost und Pflege zu nehmen, ohne die nöthige Vorsicht zu beobachten und, dann in Krankheiten, oder Sterbefällen solcher Kinder, oder wenn deren Mütter davon gegangen, jene Unvorsichtige sich mit Ungehörigkeit und Drohungen an die jüdische Almosenkasse wenden und der die Verpflegung oder Beerdigungen aufzubringen wollen; so ist allen Einwohnern anbefohlen, die jedesmaligen Deruntzeten der hochdeutschen Judengemeine davon zu benachrichtigen und ohne deren Consens, die Kinder fremder Juden nicht in Kost und Pflege zu nehmen, wenn sie nicht den daraus erwachsenden Schaden und die Kosten dafür allein tragen wollen. Oberpräsidium, den 4ten Julius 1788.

12.

Wenn jemand durch Hütung seines Viehes in die Weiden, Wiesen und Ränge anderer Besitzer, oder durch sonstigen Frevel die Gräben, Zäune und Befriedigungen anderer beschädigt: so ist er dafür nicht allein zur Erstattung des Schadens, sondern auch zur Erlegung einer Geldbusse zu 5 bis 10 Rthlr. verurtheilt. Oberpräsidium, den 7ten Mai 1790.

13.

Zur besten Verpfasterung der Straßen, ist bei einer bestimmten Brücke Jedem anbefohlen, besonders in den engen Gassen, die auf den Vorrechten befindlichen Stufen oder Treppen an den Häusern, wie auch die Weichschläge und andere Gegenstände, befindenden Umständen nach, einzuziehen, zu verändern oder auch ganz wegzuschaffen, indem sich keiner auf dem Vorrechte und außerhalb den Mauern seines Hauses irgend eines Eigenthums, oder eines andern durch etwaigen vielfährigen Besitz und sonst vermeintlich erworbenen Rechts, gegen das Publicum anzumassen, berechtigt ist. Oberpräsidium, den 18. Juni, 1790.

14.

Der Verkauf aller Apothekerwaaren und Medicinalien, ausgenommen der des Hallischen Waarenhauses, gegen Versicherung, daß sie rechter Art sei, ist hier feil zu halten, bei Consignation und Strafe untersagt. Wer jetzt ein Arcanum medicum verkauft, soll zwar dabei gelassen, doch soll in Zukunft Keiner ohne besondere Erlaubnis sich damit befassen. Kopenhagen, s.d. Friedrichsburg, den 12ten Juli 1793.

15.

Den hieselbst ankommenden, vor und in dem Hafen liegenden Schiffen und Booten ist folgendes vorgeschrieben:

1. Keiner soll mit vollen Segeln in den hiesigen Hafen einlaufen.
2. Ohne Genehmigung des Hafen-Meisters darf kein Schiff oder Fahrzeug in den Hafen geholt und verholt werden.
3. Alles im Schiffe befindliche Pulver muß vorher abgelädt und nicht nach hiesigen Packräumen gebracht, die noch geladenen Kanonen aber vorher ausgezogen werden.
4. Kein Geschütz darf in, noch vor dem Hafen geladet werden. (l. Art. 7.)
5. Wenn einer vor dem Hafen zu Anker gegangen ist und sein Schiff in oder außer dem Hafen befestigen will: so muß er das Anker aus dem Fahrwasser mitnehmen und es ohne Bewilligung des Hafenmeisters nicht wieder auswerfen.
6. Sobald es des Abends finster zu werden anfängt, muß das Feuer in den Cabuisen ausgelöscht und die Rische sorgfältig aufbewahrt werden. Auch die außen am Hafen liegenden Schiffe dürfen nur, bis 8 Uhr Abends, Feuer brennen lassen.
7. Auf keinem Schiffe, in, oder vor dem Hafen, dürfen Pech, Theer, Harz oder andere brennbare Sachen gelocht werden.
8. Diefe und alle andere leicht feuerfängende Waaren dürfen nicht, ohne Zulassung des Hafenmeisters, innerhalb des Hafens oder am Hafen geladicht oder geladen werden: die dabei arbeitenden Leute sollen sich des Tobackrauchens bei Gefängnißstrafe dabei enthalten.
9. Niemand darf Urath, welcher Art er sei, zum Schaden der Tiefe, in, noch außer dem Hafen, aus dem Schiffe werfen.
10. Nicht mehr, als ein Faden Holz darf vor dem Hafentrep-